



UPDATE VERGABERECHT

ELEKTRONISCHE KOMMUNIKATION UND ANGEBOTSABGABE JETZT PFLICHT!

Nachdem die Online-Bereitstellung von Vergabeunterlagen bereits seit April 2016 Pflicht ist, ist bei Vergabeverfahren im Oberschwellenbereich seit dem 18.10.2018 auch die Kommunikation im Verfahren elektronisch abzuwickeln. Ebenso ist die Abgabe von Angeboten, Teilnahmeanträgen und Interessensbestätigungen sowie von Unterlagen in Planungswettbewerben mittels elektronischer Mittel verpflichtend. Die Abgabe von Angeboten u. Ä. in Papierform kommt nur noch in begründeten Ausnahmefällen in Betracht, etwa im Baubereich, wenn die Unternehmen physische Modelle o. Ä. mitzuliefern haben. Für Vergaben im Unterschwellenbereich nach der UVgO wird die elektronische Angebotsabgabe ab dem 01.01.2020 Pflicht.

Für die von öffentlichen Auftraggebern zum Empfang von Angeboten u. Ä. verwendeten elektronischen Mittel legt das Vergaberecht eine Reihe von Anforderungen fest, die Transparenz und Fairness des Vergabeverfahrens sichern sollen. So müssen die verwendeten elektronischen Mittel etwa sicherstellen, dass

- sich Tag und Uhrzeit des Datenempfangs genau bestimmen lassen und kein vorfristiger Zugriff auf die empfangenen Daten möglich ist;
- nur berechnete, d.h. mit Prüfung und Wertung betraute, Personen Zugriff auf diese Daten haben bzw. Dritten einen entsprechenden Zugriff einräumen können;
- empfangene Daten nicht an Unberechtigte übermittelt werden;
- Verstöße oder versuchte Verstöße gegen diese Anforderungen eindeutig feststellbar sind.

In technischer Hinsicht ist ergänzend gefordert, dass die verwendeten elektronischen Mittel über eine einheitliche Schnittstelle zum Datenaustausch verfügen müssen. Außerdem haben sie den jeweils geltenden Interoperabilitäts- und Sicherheitsstandards der Informationstechnik nach den Vorgaben des IT-Planungsrates zu genügen.

In der Vergabepaxis haben sich eine Reihe von Online-Vergabeportalen etabliert, die entsprechend diesen Anforderungen die vollelektronische Abwicklung eines Vergabeverfahrens durch öffentliche Auftraggeber ermöglichen. Diese Portale unterscheiden sich teils deutlich hinsichtlich ihrer Benutzerfreundlichkeit und Bedienbarkeit, sowohl für den öffentlichen Auftraggeber als auch auf Seiten der beteiligten Unternehmen. Wesentliche Aspekte, die von Auftraggebern bei der Wahl des passenden Vergabeportals bedacht werden sollten, sind insbesondere der Umfang und die Komplexität der zu verwaltenden Vergabeunterlagen und der einzureichenden Angebotsunterlagen.